

Eine umfassend vorbereitete und durchgeführte Wiedereingliederung ist im Hinblick auf die Erfüllung des mit einer Strafe mit Freiheitsentzug beabsichtigten Zwecks von wesentlicher erzieherischer Bedeutung. Sie bildet zugleich die Voraussetzung für eine weitere — entsprechend den konkreten Notwendigkeiten — gesellschaftliche Erziehungsarbeit.¹⁹ Das ist auch die Forderung, die sich aus **Absatz 1** sehr klar ergibt.

Die Rückkehr in das gesellschaftliche Leben, in das Leben in Freiheit, bringt für die Straftentlassenen in jedem Falle eine mehr oder weniger stark wirkende Umstellung mit sich. Sie stellt unmittelbar erhöhte, selbstständig und selbstverantwortlich zu regelnde Anforderungen an jeden einzelnen Straftentlassenen und bringt so zugleich auch vorübergehend eine besondere Belastung mit sich. Belastungen und Probleme sind größer, wenn die Entlassenen nicht in Verhältnisse zurückkehren, die wie eine Familie aufnahmefähig sind, sondern relativ auf sich gestellt das Leben unter entwickelteren und — gemessen am Strafvollzug — unter völlig anderen Bedingungen vorfinden. Vor den Entlassenen steht die Aufgabe, sich in das gesellschaftliche Leben einzufügen und sich verantwortungsbewußt und entsprechend den Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu führen. Unter diesen Gesichtspunkten des Übergangs in das Leben in der Freiheit ist es notwendig, einerseits eine individuell unterschiedliche Hilfe zu leisten, andererseits aber auch die begonnene erzieherische Arbeit fortzusetzen und gegebenenfalls die weitere Entwicklung sorgfältig zu beobachten sowie, falls erforderlich, besondere Maßnahmen der Wiedereingliederung entsprechend §§ 47—48 StGB zu treffen.

Eine große Verantwortung und Verpflichtung für die Wiedereingliederung obliegt — entsprechend **Absatz 2** — den staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen bzw. den Leitungen der Betriebe. Sie fußt auf § 46 StGB, in dem die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen ausdrücklich verpflichtet werden, bei der Wiedereingliederung solcher Bürger, die zu Strafen mit Freiheitsentzug verurteilt wurden und in ihrem Bereich gearbeitet und gelebt haben oder künftig arbeiten und leben sollen, besondere Unterstützung zu leisten. Im einzelnen wird darauf noch in den Erläuterungen zu den §§ 59—65 dieses Gesetzes eingegangen.

Vom Prinzip her ist die Wiedereingliederung insgesamt so zu gestalten, daß sie harmonisch in das gesamtgesellschaftliche System der Erziehung und Führung einmündet und sich dadurch — nach Maßgabe der Fortschritte des Zurechtfindens und der Erziehung der Entlassenen — Schritt für Schritt selbst aufhebt.

19 Vgl. dazu Meyer/Mehner, „Wiedereingliederung aus der Straftaft entlassener Personen in das gesellschaftliche Leben“, Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1965. (Es wird darauf hingewiesen, daß die Einzelangaben gesetzlicher Grundlagen durch das sozialistische Strafrecht zum Teil überholt sind.) In diesem Zusammenhang soll auch auf § 46 des Strafgesetzbuches verwiesen werden.